

# Honorareinkünfte neben Lehrerberuf

**Beitrag von „alias“ vom 19. März 2011 00:43**

Zitat

*Original von Susannea*

Wo hast du das denn her, dass du dafür keinen Gewerbeschein benötigst?

....

Zum Beispiel von hier:

[http://www.magdeburg.ihk24.de/recht/Gewerber...eier\\_Beruf.html](http://www.magdeburg.ihk24.de/recht/Gewerber...eier_Beruf.html)

Freiberufliche Tätigkeiten - und darunter würde ich auch die Erstellung einer Homepage zählen - gelten nicht als Gewerbe und benötigen daher auch keinen Gewerbeschein.

Zitat

Abgrenzung Gewerbetreibender und Freier Beruf

Die Abgrenzung ist oftmals schwierig, da zum Beispiel auch der freiberuflichen Tätigkeit in der Regel die Gewinnabsicht nicht fehlt. Viele Tätigkeiten fallen also sowohl unter die Merkmale der freiberuflichen Tätigkeit als auch unter die des Gewerbes.

**In diesen Fällen ist das ausschlaggebende Entscheidungskriterium die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.** Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit

- \* die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit,
- \* die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen (sogenannte Katalogberufe) und
- \* den Katalogberufen ähnliche Berufe.

Damit ein Beruf dem Katalogberuf ähnlich ist, muss er in wesentlichen Punkten mit diesem übereinstimmen. Dazu gehört, dass Ausbildung und die berufliche Tätigkeit

selbst mit dem Katalogberuf vergleichbar sind. Alle anderen Tätigkeiten, die nicht in § 18 Abs. 1 EStG aufgeführt sind oder zu den "ähnlichen Tätigkeiten" zählen, sind gewerblich, wenn sie nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

Quelle a.a.O.

In dieser Quelle sind unten Berufe aufgelistet, die zum Gewerbe bzw. zur freiberuflichen Tätigkeit gezählt werden. Der "EDV-Berater" kann in beide Kategorien fallen - wobei ich annehme, dass die Erstellung einer Homepage eher eine freiberufliche Tätigkeit darstellt.

Im Zweifelsfall einfach beim zuständigen Finanzamt anfragen. Dort erhält man eine rechtssichere Auskunft, ob man als Gewerbetreibender oder als Freiberufler eingestuft wird.